

BPP Mandanten-Sonderrundschreiben

Themen dieser Ausgabe

- | | |
|--|---|
| A. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen | E. Herabsetzung Krankenversicherungsbeiträge freiwillig gesetzlich Versicherten |
| B. Stundung von Steuern | F. Änderungen im Zivilrecht |
| C. Aufhebung Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung | G. Änderungen im Insolvenzrecht |
| D. Erleichterung Stundung Sozialversicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträge | H. UPDATE: Soforthilfe Corona NRW |

Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise

Der Gesetzgeber, die Bundesregierung und Landesregierung von NRW haben zwischenzeitlich vielfältige Maßnahmen ergriffen, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen. Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie einen nochmals aktualisierten und erweiterten Überblick über diese Maßnahmen, damit Sie reagieren können, um Ihr Unternehmen zu schützen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Ausführungen sich auf Unternehmen beziehen, die Ihren Hauptsitz in NRW haben. In anderen Bundesländern wird zum Teil, insbesondere was die Voraussetzungen für nicht rückzahlbare Zuschüsse anbetrifft, anders verfahren.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen:

A. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Die Finanzämter und Gemeinden sind angehalten, Anträgen auf Herabsetzung von Körperschaftsteuer, Einkommenssteuer und Gewerbesteuer möglichst unbürokratisch stattzugeben. Sämtliche Anträge sind bei den Finanzämtern zu stellen. Zwar steht die Gewerbesteuer den Gemeinden zu, jedoch richtet sich deren Höhe nach dem Gewerbesteuer-Messbescheid, den die Finanzämter erlassen.

Bei fälligen oder bald fälligen Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbeträgen empfiehlt es sich dennoch, die Gemeinden im Vorwege über den beim Finanzamt gestellten Herabsetzungsantrag zu informieren, um Vollstreckungsmaßnahmen zu begegnen, da der Messbescheid für Vorauszahlungszwecke erst ca. zwei Wochen später bei den Gemeinden eingeht.

B. Stundung von Steuern

Der Bund und die Länder haben vereinbart, dass Stundungsanträgen großzügig stattzugeben ist, wenn der Steuerpflichtige nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich durch die Corona-Krise wirtschaftlich beeinträchtigt ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Wir können aus unseren bisherigen Erfahrungen bestätigen, dass die Finanzämter hier in der Tat sehr kooperativ sind.

Die Bundesregierung hat grundsätzlich eine Stundung bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen. Das Land NRW hat hierzu einen Vordruck entwickelt, der nur eine Stundung für drei Monate ab Fälligkeit vorsieht. Hier wird individuell entschieden werden müssen, wie man mit diesem Widerspruch am besten umgeht.

Bitte beachten Sie, dass nach Ende der gewährten Stundung die Steuer von Ihnen überwiesen werden muss. Der Betrag wird nicht per Lastschrift eingezogen. Bei mehreren Stundungen bis zum 31. Dezember 2020 müssen Sie bei Ihren Planungen berücksichtigen, dass die gestundeten Beträge am 1. Januar 2021 in einer Summe zu zahlen sein werden.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie eine Herabsetzung von Steuervorauszahlungen oder die Stundung offener Steuerbeträge wünschen. Wir unterstützen Sie gern bei der Antragstellung.

C. Aufhebung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Es besteht die Möglichkeit die im Februar abgeführte Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 rückwirkend erstatten zu lassen. Die Finanzverwaltung erstattet in einem solchen Fall den von Ihnen gezahlten Betrag.

Da es sich auch hier um eine vorübergehende, später nachzuholende Liquiditätsentlastung handelt, sollten wir gemeinsam entscheiden, ob ein solcher Herabsetzungsantrag tatsächlich sinnvoll ist.

Gern stehen wir Ihnen auch bei dieser Frage beratend zur Seite und unterstützen Sie bei der Antragstellung.

D. Erleichterung Stundung von Sozialversicherungs- sowie Berufsgenossenschaftsbeiträgen

Der GKV-Spitzenverband hat in einer entsprechenden Mitteilung (Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes (2020/197 v. 24.03.2020) allen gesetzlichen Krankenkassen, das sind die Einzugsstellen der Sozialversicherungsbeiträge, empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern. Konkret bedeutet dies, dass Unternehmer oder Selbständige, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, die Sozialversicherungsbeiträge später zahlen können.

Voraussetzung der erleichterten Stundung ist, dass die Einziehung der Beiträge zum regulären Fälligkeitstag trotz der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, der Beantragung der NRW-Soforthilfe 2020 (sofern möglich) und entsprechender Förderkredite mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre. Kann der Arbeitgeber glaubhaft erklären, dass er von den vorgesehenen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen nicht profitieren kann und insofern keine Entlastung erfährt, kann auch in diesen Fällen eine vereinfachte Stundung von Beiträgen zur Vermeidung unbilliger Härten möglich sein.

Die Erleichterung der Stundung soll vorerst für die Monate April und Mai greifen, allerdings können auch vorangegangene und noch nicht beglichene Zeiträume beantragt werden. Möglicherweise werden die Zeiträume auch noch verlängert, aber das ist in diesem Moment noch nicht klar. Der Fälligkeitstermin ist, zum besseren Verständnis, der drittletzte Bankarbeitstag des jeweiligen Monats; die Beitragsnachweise (auch Schätznachweise) sind weiterhin fristgerecht zu übermitteln.

Einer Sicherheitsleistung bedarf es für die Stundung nicht; Stundungszinsen sind von den Einzugsstellen nicht zu berechnen. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll – wie auch von Vollstreckungsmaßnahmen – abgesehen werden.

Die berechneten Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld werden von der Agentur für Arbeit zusammen mit dem Kurzarbeitergeld insgesamt erstattet. Um finanzielle Nachteile zu verhindern, werden diese Beiträge ebenfalls von der Stundung erfasst; die Stundung dieser Beiträge ist jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Erstattung der Beiträge durch die Agentur für Arbeit möglich. Dies stellt sich für den Handlungsablauf so dar: Die Beitragsnachweise werden für den Gesamtbeitrag an die Einzugsstellen übermittelt, der Leistungsantrag bei der Arbeitsagentur enthält Kurzarbeitergeld und Sozialversicherungsbeiträge. Sobald der Erstattungsbetrag von der Agentur für Arbeit eingegangen ist, muss dieser aufgeteilt werden und der fällige Betrag zur Sozialversicherung ist zwingend zu überweisen.

An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte erst zum 30. Juni 2020 und nicht zum 31. März 2020 geleistet werden muss.

Abschließend noch ein Hinweis bezüglich der Zahlungen für die Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften werden im April Ihre Beitragsbescheide versenden. Leider gibt es hier, aufgrund der hohen Anzahl an BG's, keine einheitlichen Regelungen. Grundsätzlich zeichnet sich eine hohe Hilfsbereitschaft im Hinblick auf Stundung oder Ratenzahlung ab, jedoch ist hier die jeweils zuständige BG einzeln anzusprechen.

Gerne helfen wir Ihnen bei diesen Themen oder Fragestellungen. Sprechen Sie uns an.

E. Herabsetzung von Krankenversicherungsbeiträgen von freiwillig gesetzlich Versicherten

Sollten Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein besteht die Möglichkeit einen Herabsetzungsantrag für die monatlichen Beiträge zu stellen. Hierzu muss ein Rückgang des Ertrags/Gewinns aus Gewinneinkünften um mehr als 25% nachgewiesen werden. Selbiges gilt auch, wenn Sie sich als Gesellschafter-Geschäftsführer ein Gehalt zahlen und dieses gemindert ist. Eine mögliche Anpassung würde zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats erfolgen.

F. Änderungen im Zivilrecht

Durch das Corona-Krisenpaket setzt der Gesetzgeber grundlegende Prinzipien des Vertragsrechts zeitweise außer Kraft. Sämtliche Regelungen dienen dem Ziel, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu reduzieren.

a. Vertragsrecht: Befristetes Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30.06.2020

Durch die Gesetzesänderungen wird einem Verbraucher ein außerordentliches Leistungsverweigerungsrecht bzw. ein Recht zur Einstellung von Leistungen aus vertraglichen Verpflichtungen aus für ihn wesentlichen Dauerschuldverhältnissen begründet, wenn

- der Schuldner aufgrund der Folgen der Covid-19-Pandemie außerstande ist, seine vertraglichen Verpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen zu erfüllen,
- ohne seinen angemessenen Lebensunterhalt oder den seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gefährden.
- Die Vorschrift gilt u.a. auch für Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas, Telekommunikation.

Verbraucher sollen nicht von der Grundversorgung abgeschnitten werden können, wenn sie bedingt durch Corona ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können. Das Leistungsverweigerungsrecht ist bis zum 30.6.2020 befristet.

b. Corona-Leistungsverweigerungsrecht für Kleinunternehmer

Auch Kleinunternehmen entsprechend der Definition der EU- Empfehlung 2003/361/EG - bis 9 Beschäftigte und bis EUR 2 Mio. Umsatz p.a. oder bis EUR 2 Mio. Bilanzsumme, wobei Einzelunternehmen einer Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden - wird das Recht eingeräumt, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Dauerschuldverhältnis steht, das vor dem 8.3.2020 geschlossen wurde, bis zum 30.6.2020 zu verweigern, wenn

- das Unternehmen die Leistung infolge von Umständen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, nicht erbringen kann oder
- dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Das Leistungsverweigerungsrecht betrifft alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse, die zur angemessenen Fortsetzung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind.

Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, das Leistungsverweigerungsrecht durch Rechtsverordnung bis zum 30.9.2020 zu verlängern.

c. Ausnahmen vom Corona-Leistungsverweigerungsrecht

Wichtig: Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nicht, wenn die Ausübung für den Gläubiger unzumutbar ist, weil hierdurch die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährdet würde. **Für Kleinunternehmer** gilt es auch dann nicht, wenn die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts des Gläubigers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen führen würde. Die Regelung gilt auch nicht für Miet- und Pachtverhältnisse, da hierfür ebenso, wie für Verpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen, eine gesonderte Regelung greift.

d. Corona-Sonderregelungen für Wohnraum und Gewerbemietverhältnisse

Das Recht der Vermieter zur Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen wird empfindlich eingeschränkt. Mietschulden, die in dem Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020 pandemiebedingt entstehen, berechtigen den Vermieter oder Verpächter nicht zur Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses. Den Ursachenzusammenhang zwischen der Pandemie und der Nichtleistung muss der Mieter glaubhaft machen. Von dieser Regelung kann nicht durch eine Individualvereinbarung zum Nachteil des Mieters abgewichen werden, die Zahlungsverpflichtung als solche bleibt bestehen. Ausgeschlossen sind sowohl die fristlose als auch die ordentliche Kündigung und zwar unabhängig davon, ob es sich um Wohnraum oder Geschäftsraum handelt.

Zahlungsrückstände müssen bis 30.06.2022 ausgeglichen werden.

Wichtig: Wegen Zahlungsrückständen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 eingetreten sind und die bis zum 30.06.2022 nicht ausgeglichen sind, kann anschließend wieder gekündigt werden.

Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Kündigungsbeschränkung auf Zahlungsrückstände zu erstrecken, die im Zeitraum 01.07.2020 bis längstens 30.09.2020 entstanden sind.

e. Gesellschafter-/Mitglieder-/Vertreterversammlungen

Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, sind vorübergehend (nur für das Jahr 2020) substanzielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen, Gesellschafterversammlungen, General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaften sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen worden. Diese stellen sich wie folgt dar:

Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Ferner ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

G. Änderungen im Insolvenzrecht: Insolvenzantragspflicht und Zahlungsverbote ausgesetzt

a. Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflicht gemäß § 15 a InsO sowie gemäß § 42 Abs. 2 BGB (Vereine) wird nach § 1 COVInsAG (Corona-Insolvenz-Aussetzungsgesetz) ausgesetzt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Unternehmens ist Folge der Pandemie,
- Es wird vermutet, dass die Zahlungsunfähigkeit auf der Pandemie beruht, wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war.
- Es dürfen keine Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass Aussichten für eine erfolgreiche Sanierung des Unternehmens künftig nicht gegeben sind.
- Es wird vermutet, dass Aussicht auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht, wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war.

Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Verordnungsermächtigung, wonach die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch Rechtsverordnung bis zum 31.03.2021 verlängert werden kann.

Wichtig: Ist der Schuldner eine natürliche Person, so kann auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum 1. März bis 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden.

b. COVInsAG – Privilegierung von Kreditgebern

Gemäß § 2 COVInsAG hat die Aussetzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags folgende weitere Konsequenzen:

- **Haftungsprivilegierung von Leitungspersonen:**

Zahlungen, die ein insolvenzreifes Unternehmen während des Aussetzungszeitraums im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tätigt, gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers vorgenommen. Damit werden die an die Insolvenzreife geknüpften Zahlungsverbote (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Abs. 2 Satz 1 AktG) ausgesetzt. Hierdurch wird die Gefahr beseitigt, dass Geschäftsführer oder Vorstände wegen solcher Zahlungen später in die Haftung genommen werden können.

H. UPDATE: Soforthilfe Corona NRW - Zuschuss für sog. Soloselbständige und Unternehmer

Wichtiger Hinweis:

Zum Thema „Zuschuss für sog. Soloselbständige und Unternehmer“ haben wir bereits am 26. März 2020 ein erstes Sonderrundschreiben versandt. Seither ist es hier mehrfach zu Änderungen und Aktualisierungen gekommen. Daher erscheint es uns sinnvoll, dieses Thema noch einmal aufzugreifen und unser Rundschreiben auf den aktuellen Stand zu bringen. Wir gehen jedoch davon aus, dass es weitere Änderungen und Ergänzungen geben wird. Daher möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie bei der Antragstellung die aktuellen Verlautbarungen des Wirtschaftsministeriums auf den folgenden Internetseiten einsehen und prüfen, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-fragen-und-antworten>

Den elektronischen Antrag finden Sie unter folgender Adresse:

<https://soforthilfe-corona.nrw.de>

Nachfolgend informieren wir Sie über die derzeit bekannten Voraussetzungen, die für eine Zuschussgewährung zwingend zu erfüllen sind. Änderungen im Vergleich zu unserem Rundschreiben vom 26. März 2020 haben wir farblich gekennzeichnet. **Stand unserer Ausführungen ist der 02.04.2020, 13:00 Uhr**

a. Voraussetzungen

i. Antragsberechtigte

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Hauptgewerbe als Freiberufler, Selbstständige oder Vermieter tätig sind (dazu zählt auch die landwirtschaftliche Urproduktion),

Hinweis:

Bei dieser Voraussetzung gibt es viele Zweifelsfragen. Unklar ist z. B., ob Grundstücksvermietungs-GbRs als Unternehmen gelten und damit antragsberechtigt sind oder ob auf die Gesellschafter abzustellen ist und diese dementsprechend die Vermietungstätigkeit jeder für sich als Hauptgewerbe ausüben müssen.

Als Hauptgewerbe und somit Haupterwerb definiert das Wirtschaftsministerium Selbstständige, bei denen das Unternehmen ihre hauptsächliche Erwerbsquelle darstellt und aus dem diese mehr als 50% des persönlichen Erwerbseinkommens beziehen.

Fraglich ist auch, ob das Merkmal „Hauptgewerbe“ relevant ist, wenn mehrere Selbstständige im Rahmen einer GbR tätig sind und einzelne Gesellschafter nur nebenberuflich dort arbeiten. In solchen Zweifelsfällen sollte man ggfs. die Änderungen in den FAQs des Wirtschaftsministeriums abwarten.

Verbundene Unternehmen können insgesamt nur einen Antrag stellen. Wann es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt.

- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31.12.2019 am Markt angeboten haben

Hinweis:

Dieser Stichtag lautete zunächst 01.12.2019, nun 31.12.2019. Möglicherweise wird er nochmals auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, wodurch mehr Unternehmen/r antragsberechtigt würden. Dies muss beobachtet werden.

Falls Sie Ihren Wohnsitz außerhalb von NRW und Ihren Unternehmenshauptsitz in NRW haben, so können Sie den Zuschuss in NRW beantragen. Letztlich zuständig ist die für Sie örtlich zuständige Bezirksregierung, die über den Antrag auch entscheidet. Ist Ihr Unternehmenshauptsitz außerhalb von NRW belegen, beraten wir Sie gerne dahingehend, welche Behörde für Sie hinsichtlich des Zuschusses zuständig ist. Die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung sind in den Ländern allerdings höchst unterschiedlich, so dass diese Übersicht Ihnen dann nur bedingt hilft.

ii. **Erhebliche Finanzierungengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona**

Voraussetzungen für die Förderung sind ein erheblicher Finanzierungseingpass und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge des Corona-Virus. Dies wird angenommen, wenn

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März 2020 durch die Corona-Krise weggefallen sind, d.h. wenn sich das Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert hat

Hinweis:

Hier ist noch u. a. offen, ob damit die Anzahl der Aufträge, das damit verbundene Umsatzvolumen oder der Zeiteinsatz für einen Auftrag gemeint ist.

Bei Vermietern stellt sich die Frage, ob dieses und das nachfolgende Kriterium erfüllt sein können, wenn Mieter die neu geschaffenen Leistungsverweigerungsrechte geltend machen, also erst später zahlen, der Mietanspruch aber rechtlich bestehen bleibt.

ODER

- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind

Beispiel:

Für einen im April 2020 gestellten Antrag sind die Umsätze im April 2020 mit denen von April 2019 zu vergleichen. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden, z. B. wegen Neugründung, ist auf den Vormonat in diesem Jahr abzustellen, hier also auf den März 2020.

Hinweis:

Der Monat April 2020 ist noch nicht abgelaufen. Falls Sie im Moment noch nicht absehen können, ob Sie diese Voraussetzung tatsächlich erfüllen, so müssen Sie, falls Sie den Zuschuss schon jetzt beantragen, genau kalkulieren und nach Ablauf des Monats schnellstmöglich prüfen, ob Sie die 50%-Grenze unterschritten haben. Dies gilt natürlich auch für den Monat März für bereits im März gestellte Anträge, bzw. für den Monat Mai wenn der Antrag erst im Mai gestellt wurde. Haben Sie diese Anforderung nicht erfüllt, so müssen Sie dies der zuständigen Behörde sofort mitteilen und den Zuschuss zurückzahlen. Ansonsten machen Sie sich strafbar.

ODER

- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden

Hinweis:

Die Anforderungen wurden herabgesetzt. Zuvor war Voraussetzung, dass der Betrieb auf behördliche *Anordnung* wegen der Corona-Krise geschlossen wurde, nunmehr genügt eine behördliche *Auflage*.

ODER

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (sog. Finanzierungsengpass). Diese Situation darf nicht schon vor dem 1. März 2020 bestanden haben.

Private Rücklagen, wie z.B. eine Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen. Die „vorhandenen Mittel“ umfassen nur den aktuellen Cashflow, also die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, demnach also auch keine Rückstellungen (mit „Rückstellungen“ sind vermeintlich „Rücklagen“ gemeint).

iii. Keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten zum 31. Dezember 2019

Die Soforthilfe gilt jedoch nur für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. Hierunter fallen u. a. Unternehmen, die zu dem Stichtag überschuldet oder die schon Gegenstand eines Insolvenzverfahrens waren.

Zur Klärung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wird auf Artikel 2 Absatz 18 der (europäischen) Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung verwiesen.

Bitte prüfen Sie genau, wie die Situation Ihres Unternehmens einzustufen ist. Sollten Sie hierbei Unterstützung benötigen, können wir bzw. unser Partnerunternehmen argenus GmbH (Tel.: 0521/5577150) Ihnen gerne Hilfestellung leisten.

iv. Weitere Voraussetzungen

Die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus dem Antragsformular. Diese bestehen im Wesentlichen auf Erklärungen, die Sie mittels Ankreuzen, abgeben werden müssen.

b. Höhe des Zuschusses

i. Zuschussgewährung

Wenn Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie eine Förderung. Diese erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Dieser ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Nach dem derzeitigen Stand soll jedem Berechtigten der jeweilige Höchstbetrag gewährt werden. Bspw. bekämen ein Unternehmer ohne Mitarbeiter und ein Unternehmer mit 5 Vollzeitmitarbeitern je € 9.000,00. Mit der Auszahlung des Zuschusses ist in Form einer Einmalzahlung in dieser Woche begonnen worden.

Berechnung der Beschäftigtenzahl

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019.

Die Anzahl der Mitarbeiter ist wie folgt zu berechnen:

Mitarbeiter bis 20 Stunden	Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden	Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende	Faktor 1,0
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis	Faktor 0,3

Mitarbeiter ist, wer am 31.12.2019 einen ungekündigten Arbeitsvertrag hatte und die Beschäftigung bereits aufgenommen hat. Bei saisonal stark schwankenden Mitarbeiterzahlen ist auf den Jahresdurchschnitt abzustellen.

Der Unternehmer selbst, dessen Ehegatte, (sofern ein Arbeitsvertrag besteht), und Mitarbeiter in Elternzeit oder Mutterschutz (sofern die Arbeitsverträge zum 31.12.2019 noch bestanden haben) sind bei dieser Berechnung mitzuzählen.

ii. Verwendung des Zuschusses

Fraglich ist zurzeit, für welche Ausgaben der Zuschuss verwendet werden darf. Nach den Ausführungen des Wirtschaftsministeriums NRW soll der Zuschuss zunächst dazu dienen, die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens zu sichern, akute Finanzierungsengpässe, u.a. für laufende Betriebskosten, zu bedienen, sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen.

Es stellt sich dennoch die Frage, ob der Unternehmer den Zuschuss auch für die Deckung von Privatausgaben nutzen kann, die im Rahmen der privaten Lebensführung regelmäßig anfallen. Dazu führt das Ministerium aus:

Soloselbständige im Haupterwerb **beziehen ihren Lebensunterhalt aus ihrer selbstständigen Tätigkeit** und müssen daher auch ihr eigenes Gehalt erwirtschaften, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sofern der Finanzierungsengpass **beim Soloselbstständigen im Haupterwerb** dazu führt, dass er sein **regelmäßiges Gehalt nicht mehr erwirtschaften kann**, dient die Soforthilfe auch dazu, das eigene Gehalt und somit den **Lebensunterhalt zu finanzieren**.

Mit Soloselbständigen meint das Ministerium offenbar Einzelunternehmer, also selbständige Personen, die keine Mitarbeiter haben. Ob die Stellungnahme so zu verstehen ist, dass nur diese mit den Zuschüssen auch die üblichen Privatausgaben decken dürfen, bleibt unklar.

Wir halten diese Ansicht für wenig sachgerecht und gehen von einer baldigen Änderung der Ausführungen des Wirtschaftsministeriums aus, müssen dies aber abwarten. Wir raten Ihnen daher, mit Ihrem Zuschuss vorsichtig umzugehen.

Es ist davon auszugehen, dass die zuständigen Behörden nach Ende der Corona-Krise die Voraussetzungen für den Zuschuss im Nachhinein prüfen werden. Nach aktuellem Stand soll dies durch Zuhilfenahme eines Vordrucks, der der nächsten Steuererklärung beigelegt und dem zuständigen Finanzamt eingereicht werden soll, erfolgen. Wir empfehlen Ihnen daher, die Gründe für Ihre Antragstellung sowie die Verwendung des Zuschusses schon jetzt zu dokumentieren und Belege vorzuhalten.

iii. Pflicht zur teilweisen Rückzahlung des Zuschusses (sog. Überkompensation)

Wie schon zuvor ausgeführt, erhalten Sie innerhalb der jeweils einschlägigen Staffel den maximalen Zuschussbetrag. Es kann aber im Einzelfall sein, dass Ihr durch Corona bedingter wirtschaftlicher Schaden (also insb. der durch die Corona-Krise eingetretene Umsatzausfall abzüglich evtl. eingesparter Kosten, Versicherungsentschädigungen, andere Fördermaßnahmen und Entschädigungen) geringer ausfällt, als der Ihnen gewährte Zuschuss (sog. Überkompensation).

Wichtig: Sie sind verpflichtet nach Ablauf des dreimonatigen Förderzeitraums selbständig zu prüfen ob Ihnen der Betrag in voller Höhe zugestanden hat. Sollte dies nicht der Fall sein müssen Sie den Zuschuss (teil-)weise zurückzahlen und die zuständige Behörde entsprechend informieren. Ansonsten drohen Ihnen strafrechtliche Konsequenzen. Bitte sorgen Sie deshalb vor und verwenden den Zuschuss nur im üblichen Rahmen und möglichst vornehmlich für Betriebsausgaben.

Ein möglicherweise aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben oder Eintritt einer Überkompensation zu viel gezahlter Zuschuss ist in Höhe von 5% über dem Basiszins (derzeit -0,88%) zu verzinsen.

c. Antragsverfahren

Das Antragsverfahren erfolgt **vollständig digital**. Antragsteller **müssen ihren Antrag online ausfüllen und absenden** (eine schriftliche Antragstellung oder per Mail ist **nicht** möglich). Anträge können nunmehr bis spätestens **31. Mai 2020** gestellt werden.

Folgende Informationen und Belege sollten Sie bereithalten:

- amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.)
- Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden; Freiberufler, Einzelunternehmer und Soloselbständige haben regelmäßig keine) sowie das zugehörige Amtsgericht
- Steuernummer oder Steuer-ID-Nummer (eine genügt)
- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit und
- Anzahl der Beschäftigten (siehe dargestellte Berechnung).

d. Abschließende Bemerkungen

Wir unterstützen Sie natürlich gerne beim Ausfüllen des elektronischen Antrags, müssen aber darauf hinweisen, dass die Antragstellung an sich durch Sie elektronisch selbst erfolgen muss, da der Antragsteller an Eides statt zu versichern hat, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Bitte prüfen Sie genau, ob Sie mit Ihrem Unternehmen alle Kriterien erfüllen, da Sie sich strafbar machen können, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, Sie die Mittel aber dennoch beantragen.

Ein Nachweis über die tatsächliche Verwendung des Zuschusses ist bei Antragstellung (noch) nicht erforderlich.

Der Zuschuss ist eine ertragsteuerliche Einnahme, die entsprechend als Betriebseinnahme zu erfassen ist. Umsatzsteuer ist nicht abzuführen.

Alle Beiträge in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Angaben erfolgen jedoch ohne Gewähr und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall selbstverständlich nicht ersetzen.